

## Symposium zum Thema Jugendgewalt - Thesen

1. Das geltende Jugendstrafrecht gehört auf den Prüfstand. Der starke Anstieg von Jugendkriminalität, insbesondere bei den Gewaltdelikten, in den letzten 20 Jahren und Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen machen eine kritische Diskussion über die Wirksamkeit und die praktische Anwendung des seit über 50 Jahren kaum veränderten Jugendstrafrechts notwendig.
2. Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität kann das Jugendstrafrecht nur ein Baustein in einem umfassenden Gesamtkonzept sein. Prävention, Bildungs- und Sozialpolitik auf der einen und Repression auf der anderen Seite dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.
3. Der Erziehungsgedanke sollte als Leitmotiv des Jugendstrafrechts fortbestehen. Er schafft eine sinnvolle Abgrenzung zum allgemeinen Strafrecht und ist Bindeglied zu den ehrgeizigen erzieherischen Konzepten der Länder im Jugendvollzug.
4. Auch vor Vollendung des 14. Lebensjahres muss eine intensive und konsequente erzieherische Intervention des Staates bei schwerwiegenden Fällen von Kinderdelinquenz möglich sein.
5. Die geltende Regelung des § 105 JGG zur Bestrafung Heranwachsender von 18 bis 20 Jahren muss geändert werden. Die regional und deliktsbezogen höchst unterschiedliche Anwendung der Norm widerspricht dem Ziel der Rechtssicherheit. Die in den letzten Jahrzehnten stark gestiegene Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende steht mit der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers nicht mehr in Einklang.
6. Die Klarheit strafrechtlicher Normen und die Einheit der Rechtsordnung sprechen dafür, auch im Strafrecht das Erreichen der Volljährigkeit als grundsätzlich maßgebliche

Altersgrenze zugrunde zu legen. Die erzieherisch ausgerichtete Intervention nach dem Jugendstrafrecht sollte auf die 14 bis 18-jährigen konzentriert werden. Bei einer generellen Anwendung des allgemeinen Strafrechts ab 18 Jahren kann auf bereits verfestigte kriminelle Karrieren Heranwachsender konsequenter als bisher reagiert werden.

7. Die Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts sollten im Hinblick auf die große Bandbreite der Jugenddelinquenz und ihrer Ursachen weit gefächert sein und dem Jugendrichter einen großen Spielraum einräumen. Die geltenden Sanktionen sollten durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Gerade so genannte „uncoole Strafen“ (z.B. Fahr- und Handyverbot) versprechen eine hohe erzieherische Wirkung.
8. Die Einführung eines Warnschussarrestes macht Strafe spürbar. Sie ist sinnvoll, um Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt wurden, den Ernst der Lage und die Konsequenz staatlichen Handelns zu verdeutlichen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Bewährungsstrafe oft als (folgenloser) Freispruch 2. Klasse missverstanden wird.
9. Die Grundsätze zur Verhängung einer Jugendstrafe bedürfen der Ergänzung. Über den Erziehungsgedanken hinaus sollten auch die Folgen der Tat in die Entscheidung über eine Jugendstrafe einfließen. Ein Jugendstrafrecht, das auch bei schwerwiegenden Taten einseitig an den Interessen des Täters orientiert ist, vernachlässigt die berechtigten Belange des Opfers. Für besonders schwerwiegende Verbrechen ist eine Anhebung der Höchststrafe auf 15 Jahre sinnvoll.
10. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung muss auch auf Personen Anwendung finden können, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Der Staat darf nicht tatenlos zusehen, wie (sehr wenige) hochgradig rückfallgefährdete Gefangene im Alter von über 20 Jahren entlassen werden müssen, nachdem sie eine mehrjährige Haftstrafe ohne erzieherischen Erfolg verbüßt haben. Da sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits in der Anlassverurteilung bei Jugendlichen wegen des andauernden Reifeprozesses verbietet, dürfen die Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei feststehender Gefährlichkeit nicht unverhältnismäßig hoch sein. Eine Verurteilung zu einer mindestens 5-jährigen Haftstrafe erscheint ausreichend.

11. Das vereinfachte Jugendverfahren ist in Fällen kleinerer Kriminalität ein geeigneter Weg zur Verfahrensbeschleunigung. Er sollte durch die Möglichkeit des Erlasses eines Haftbefehls bis zur Durchführung der Verhandlung geschärft werden, sofern der Angeklagte der Verhandlung (bewusst) fernbleibt. Nur so können dem Angeklagten die Notwendigkeit der Übernahme von Verantwortung für eigenes Fehlverhalten und der Respekt vor der Justiz verdeutlicht sowie Verfahrensverzögerungen verhindert werden.
  
12. Die gesetzliche Einführung fester und kurzer Höchstfristen zur Durchführung bestimmter Verfahrensschritte sollte unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit und des besonderen Beschleunigungsbedürfnisses im Jugendstrafverfahren geprüft werden. Dabei kommen insbesondere für die Terminierung und das Absetzen des Urteils feste Fristvorgaben in Betracht.